

Der **Protest** des Staatsanwalts und die **Berufung** des Angeklagten richten sich gegen Urteile (vgl. §§241 ff.), d. h. gegen gerichtliche Entscheidungen, mit denen das gerichtliche Verfahren erster Instanz nach einer Hauptverhandlung in der Regel abgeschlossen wird. Die unterschiedliche Bezeichnung der Rechtsmittel verdeutlicht, daß beide Prozeßbeteiligte zwar die gleichen prozessualen Rechte haben, im Verfahren aber eine unterschiedliche Stellung einnehmen und mit der Einlegung des Rechtsmittels demgemäße Ziele verfolgen. Während der Angeklagte mit dem Rechtsmittel eine Besserstellung anstrebt, muß der Staatsanwalt aus seiner Verpflichtung zur Aufsicht über die gerechte und einheitliche Anwendung der Gesetze erforderlichenfalls auch zuungunsten des Angeklagten Protest einlegen. Andererseits hat der Staatsanwalt deswegen auch — unabhängig von einer Berufung — zugunsten des Angeklagten Protest einzulegen.

Die **Beschwerde** richtet sich gegen gerichtliche Entscheidungen, die in Form von Beschlüssen ergehen. Die Beschwerde als Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen ist zu unterscheiden von der Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts (§ 91), die zu keinem gerichtlichen Beschwerdeverfahren führen. Die Beschwerde steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder Angeklagten und darüber hinaus Personen zu, die von gerichtlichen Entscheidungen betroffen werden (z. B. Zeugen bei Auferlegung einer Ordnungsstrafe nach § 31).

3. Besonderheiten: Allen drei Rechtsmitteln (Protest, Berufung, Beschwerde) ist gemeinsam, daß sie den Eintritt der Rechtskraft hemmen (Hemmungswirkung). Das hat zur Folge, daß die Durchsetzung von Urteilen und Beschlüssen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht möglich ist (§ 340). Bei anderen Beschlüssen wird deren Durchführung durch die Einlegung der Beschwerde nicht gehemmt, sofern das Gericht dies nicht ausdrücklich beschließt (§ 307).

Protest und Berufung verbieten ein weiteres Tätigwerden des erstinstanzlichen Gerichts und begründen die Zuständigkeit des übergeordneten Gerichts (Abwälzungswirkung), während bei der Beschwerde das erstinstanzliche Gericht tätig werden und der Beschwerde abhelfen kann. Die Sache muß bei einer Beschwerde an das Rechtsmittelgericht weitergeleitet werden, wenn das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde für **unbegründet hält**.

§284¹

(1) Für den Beschuldigten oder den Angeklagten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen. Der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten hat das Recht, selbständig Rechtsmittel einzulegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten